

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc./M.Eng.
Hochschule:	Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH
Standort:	Hamburg
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung durch den Akkreditierungsrat (119. Sitzung)

##### Auflagen

##### **Auflage 1 - Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

Im Akkreditierungsbericht vom 09.08.2022 wird das Personalkonzept und die Rolle der Modulverantwortlichen im zu prüfenden Studiengang beschrieben. Die Folgerung des Gutachtergremiums, dass die personelle Ausstattung quantitativ ausreichend besetzt ist, da mehr als 50% der Lehre durch hauptamtliches Personal der Hochschule erbracht wird, konnte aus folgenden Gründen nicht vollumfänglich vom Akkreditierungsrat nachvollzogen werden:

In der Anlage 15 zum Selbstevaluationsbericht waren die Qualifikationsprofile von drei der vier im Fachbereich eingesetzten Professoren der HFH dokumentiert. Die Module des zur Akkreditierung

beantragten Studiengangs wurden aber ausweislich des Modulhandbuchs in Anlage 14 zu einem kleineren Teil von dem professoralen Personal, in der überwiegenden Mehrheit von nicht professoralem Personal verantwortet, zu dem keine weiteren Informationen vorliegen. Es stand zu vermuten, dass es sich hierbei um die in der Sachstandsdarstellung / Bewertung zu § 12 Abs. 2 StudakkVO genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Lehrbeauftragte handeln könnte.

Der Antrag wurde daher mit Bitte um Klärung, welche Rolle die verschiedenen Statusgruppen professorales Lehrpersonal, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte im Personalkonzept der HFH spielen, zurückgegeben. Weiterhin sollte verdeutlicht werden, welche Aufgaben mit einer Modulverantwortung verbunden sind, und Informationen zur vierten Professur sowie zu den als Modulverantwortliche eingesetzten Personen sollten nachgereicht werden.

In Ihrer Stellungnahme vom 01.08.2023 stellt die HFH klar, dass jedes Modul des Studiengangs von einer/einem Modulverantwortlichen operativ betreut wird. Die Rolle der/s Modulverantwortlichen kann sowohl von Professorinnen und Professoren als auch von wissenschaftlichen Mitarbeitenden übernommen werden, wobei die fachliche Gesamtverantwortung stets beim modulverantwortlichen Professor bzw. bei der modulverantwortlichen Professorin liegt.

Auch die Aufgaben einer Modulverantwortung wurden in der Stellungnahme sowie im überarbeiteten Akkreditierungsbericht vom 27.07.2023 hinreichend nachvollziehbar beschrieben.

Auch das im Zuge der Stellungnahme eingereichte Modulhandbuch weist nun bei jedem Modul mindestens einen Professor und weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Modulverantwortliche aus. Ebenso wurden Informationen zur vierten Professur im Rahmen der Stellungnahme von der Hochschule eingereicht.

Weiterhin offen bleibt der Nachweis der fachlichen und methodisch-didaktischen Qualifikation der im Studiengang eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Da die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Personalkonzept der Hochschule eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Lehre spielen, und, wie dargestellt, auch als Modulverantwortliche fungieren, erteilt der Akkreditierungsrat, in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums, eine Auflage: Um abschließend feststellen zu können, dass das Curriculum i.S. des Kriteriums § 12 Abs. 2 StudakkVO durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird, muss die Hochschule spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung Informationen zur Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Lehre eingesetzt werden, nachreichen. Dies entspricht auch dem Dokumentationsstand anderer Akkreditierungsanträge der Hochschule.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (120. Sitzung)**

Die Hochschule hat sich im Rahmen ihrer Stellungnahme zur avisierten Auflage des Akkreditierungsrates geäußert.

#### **Zur Auflage 1- Qualifikation der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 12 Abs. 2 StudakkVO)**

Der Akkreditierungsrat hat im Rahmen seiner initialen Behandlung die nachfolgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert sind."

Mit ihrer Stellungnahme reicht die Hochschule Lebensläufe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, aus denen u.a. der fachliche Hintergrund hervorgeht. Der Akkreditierungsrat erachtet nach Sichtung der Unterlagen die Anforderungen des § 12 Abs. 2 StudakkVO hinsichtlich der Qualifikation der in der Lehre eingesetzten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als erfüllt an. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

